



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0005/2021

Vorlage: ST/0044/2021		Datum: 23.04.2021	
Dezernat 2			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 501501	
Betreff:			
Antrag des Seniorenbeirats der Stadt Koblenz zur Einrichtung einer kostenlosen kommunalen Digital-Unterstützungs- und -Beratungsstelle für ältere Menschen			
Gremienweg:			
16.06.2021	Sozialausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verworfen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

Stellungnahme:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 den Antrag des Seniorenbeirates in den Sozialausschuss verwiesen.

Die generelle Einrichtung einer kommunalen Verwaltungsstelle zur kostenlosen Unterstützung bei digitalen Verwaltungsverfahren ist aus haushaltsrechtlicher Sicht eine freiwillige Leistung. Das Budget der freiwilligen Leistungen ist durch die Kommunalaufsicht auf einen festen Betrag budgetiert und darf gemäß der Vorgabe der Aufsichtsbehörde nicht überschritten werden. Somit wäre eine Erhöhung im freiwilligen Leistungsbereich eingeschränkt und nur dann möglich, wenn im Gegenzug an anderer Stelle Leistungen gestrichen werden.

Gleichzeitig wird das Leistungsspektrum der Verwaltungen allgemein mehr und mehr auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Rechtsgrundlage hierfür ist das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG). Die Rechtsnorm verpflichtet Bund, Länder und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale **auch** digital anzubieten. Dies stellt eine Erweiterung des Angebotes auf Verwaltungsleistungen zuzugreifen dar und bedeutet im Gegenzug, dass ebenfalls weiterhin die Möglichkeit besteht, die persönlichen Anliegen über die gewohnten Kanäle in die Verwaltung zu tragen. In diesem Kontext ist ebenso zu erwähnen, dass eine ausschließliche Online-Beantragung von Leistungen bzw. eine reine digitale Umstellung der Leistungen dem Diskriminierungsverbot widersprechen würde. Somit können die Bürger*innen ganz individuell und nach den persönlichen Vorlieben und Präferenzen das jeweilige Format („analog“ bzw. „digital“) auswählen.

Im Rahmen der Sitzung des Stadtrates am 04.02.2021 wurde durch die Fraktion „Die Linke“ dafür plädiert, innerhalb des Smart-City-Konzeptes zu prüfen, wie ein barrierefreier Zugang für ältere und behinderte Menschen etabliert werden kann. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass für die Leistungen des OZGs aber auch für alle weiteren digitalen Projekte oder Projekte im Kontext einer Smart-City die Regeln der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0 gelten. Hiernach besteht die Verpflichtung die digitalen Lösungen möglichst barrierefrei/ und -arm anzubieten.

Darüber hinaus bestehen im Stadtgebiet Koblenz weitere Unterstützungs- und Fortbildungsangebote im Umgang mit digitalen Medien für ältere Menschen. Hier sind die ehrenamtlichen Digital-Botschafterinnen und -Botschafter, der Verein Maus Mobil e. V., die Volkshochschule Koblenz, die ebenfalls spezielle Angebote für Senior*innen im Umgang mit Computer und Smartphones anbietet

und der IT-Seniorentreff der Malteser im Bistum Trier zu nennen. Ferner besteht bei der Stadtbibliothek die Möglichkeit, gegen Entrichtung des Jahresnutzungsentgeltes in Höhe von 22 €, zu den üblichen Öffnungszeiten entsprechende Endgeräte zu nutzen.

Hinsichtlich der Vereinbarung von Terminen zur Impfung gegen Covid 19 besteht die Möglichkeit Termine zur Impfung zum einen digital oder telefonisch über die zentrale Terminvergabestelle des Landes Rheinland-Pfalz bzw. über die Hausärzte mittels der üblichen Kanäle zu vereinbaren.

Aus Sicht der Verwaltung besteht daher aktuell und auch in naher Zukunft kein zwingender Bedarf zur Einrichtung einer neuen Stelle.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der zuvor beschriebenen grundsätzlichen Rahmenbedingungen, den vorhandenen Angeboten sowie der haushaltsrechtlichen Einschränkungen, den Antrag abzulehnen.